

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 433/60

Beschluß des BAG vom 11. Januar 1961

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 433/60

3 Sa 68/60 Niedersachsen

5

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner
Sitzung vom 11. Januar 1961 beschlossen:

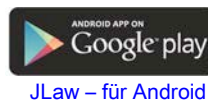
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. September
1960 - 3 Sa 68/60 - wird auf Kosten des Klä-
gers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist seit Juni 1957 als Angestellter bei der
Landeskriminalpolizeistelle Hildesheim beschäftigt und er-
hält die Vergütung der VergGr. VIII TO.A. Er ist der Ansicht,
daß seine Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. VII TO.A ent-
spreche. Mit der Klage begehrt er vom Beklagten die Zahlung
des Differenzbetrages zwischen den Vergütungsgruppen VIII



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und VII TO.A für die Zeit vom 1. Juli 1957 bis 30. September 1958 in Höhe von 315.- DM. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision ist weder vom Berufungsgericht zugelassen worden, noch ist sie nach dem Streitwert statthaft. Der Kläger stützt die Statthaftigkeit seines Rechtsmittels auf Divergenz des angefochtenen Urteils von den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Mai 1955 - 2 AZR 50/54 - und vom 20. Januar 1960 - 4 AZR 501/57 (AP Nr. 6 und 56 zu § 3 TO.A). Eine den Revisionsweg gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG eröffnende Divergenz liegt jedoch nicht vor.

Eine Abweichung von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 6 zu § 3 TO.A sieht die Revision darin, daß das Landesarbeitsgericht dem Umstand, daß nach der Behauptung des Klägers seine Tätigkeit früher von Beamten der Besoldungsgruppe A 7 versehen worden sei, keine Bedeutung beigemessen habe. Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sei aber bei der Auslegung der in der Vergütungsordnung der TO.A enthaltenen allgemeinen Rechtsbegriffe die Auffassung der beteiligten Berufskreise zu berücksichtigen; dabei könne es von Bedeutung sein, welchen Dienstgrad Beamte, die die gleiche Tätigkeit wie der Angestellte verrichteten, regelmäßig innehätten.

Eine Abweichung in einem Rechtssatz, wie sie eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG voraussetzt, liegt jedoch nicht vor. Das Landesarbeitsgericht stellt nicht den Rechtssatz auf, daß es auf die Anschauung der beteiligten Berufskreise nicht ankomme. Es sagt auch nicht, daß für die Ermittlung dieser Anschauung die Besoldung der mit gleicher Tätigkeit betrauten Beamten grundsätzlich ohne Bedeutung sei. Vielmehr stellt es fest, daß die Beschäftigung von Beamten der Besoldungsgruppe A 7 mit einer Tätigkeit, wie sie der Kläger versehe, aus einer Zwangslage heraus geschehen sei, weil nämlich bei der Kriminalpolizei die Besoldungsgruppe A 7 die Eingangsgruppe für Beamte sei. Daraus schließt das Landesarbeitsgericht, daß in der Betrauung dieser Beamten mit einer Tätigkeit, wie sie der Kläger ausübe, eine Anschauung der beteiligten Berufskreise, die bei der Auslegung der Tätigkeitsmerkmale der TO.A herangezogen werden könnte, nicht zum Ausdruck komme.



Das ist eine tatsächliche Feststellung, aber keine Abweichung von dem genannten Urteil des Bundesarbeitsgerichts in einer Rechtsfrage.

Im übrigen könnte die Entscheidung in AP Nr. 6 zu § 3 TO.A soweit dort der Besoldung von Beamten für die Bewertung der Tätigkeit eines Angestellten nach den Merkmalen der TO.A Bedeutung beigemessen wird, zur Begründung einer Divergenz nicht mehr herangezogen werden, weil sie insoweit durch die spätere, aber vor dem Erlass des angefochtenen Urteils liegenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts überholt ist (vgl. BAG 7, 64 68; 8, 181 190).

Die Revision geht auch fehl, wenn sie eine Divergenz des angefochtenen Urteils von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 56 zu § 3 TO.A darin sieht, daß das Landesarbeitsgericht nicht genügend erörtert habe, weshalb die dem Kläger obliegenden routinemässigen Verrichtungen nicht die Merkmale der VergGr. VII TO.A erfüllten, wie es das angefochtene Urteil des Bundesarbeitsgerichts verlange. Insoweit handelt es sich um eine Frage der materiellen Erfolgsaussicht der Revision. Eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Abweichung des angefochtenen Urteils von der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in einer Rechtsfrage, d.h. gleichsam in abstracto (vgl. BAG, AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG 1953), ist nicht zu ersehen.

Die Revision des Klägers war danach auf seine Kosten als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist (§§ 74 Abs. 3 ArbGG, 97 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

